

Vertrag

zwischen

Jugendamt Landkreis Peine
Burgstraße 1
31224 Peine
vertreten durch Maik Zilling

- Auftraggeber -

und dem

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism)
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz
vertreten durch Herrn Heinz Müller

- Auftragnehmer -

1. Vertragsgegenstand:

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des „kooperativen Assistenzmodells Klassenassistenten“ im Landkreis Peine. Dem Vertrag liegt das Angebot von Juni 2020 zugrunde (Anlage zum Vertrag).

2. Leistungen des Auftragnehmers

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgabe wird der Auftragnehmer insbesondere folgende Leistungen erbringen:

- Leistungsbaustein I – Übergeordnete Projektaufgaben und Vorbereitung der Evaluation
- Leistungsbaustein II – Evaluationsbausteine zur Bestandsaufnahme, Erfassung der Strukturellen Wirkung des Modells und Erarbeitung konzeptioneller Weiterentwicklungsbedarfe

- Leistungsbaustein III – Evaluationsbausteine zur multiperspektivischen Erfassung der Wirkung des Modells und Erarbeitung konzeptioneller Weiterentwicklungsbedarfe
- Leistungsbaustein IV – Analyse und Weiterentwicklung der konzeptionellen Schwerpunkte im Rahmen der Prozessbegleitung an der Eichendorffschule in Peine

Die Aufgaben und Schwerpunktsetzungen der einzelnen Leistungsbausteine erfolgt im Projektverlauf in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Leistungen, die über die im Angebot genannten Ressourcen hinausgehen, erfordern eine separate Anpassung der Ressourcen- und Kostenkalkulation.

3. Berichtspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Anfrage des Auftraggebers über den Stand des Projektes zu informieren.

4. Leistungen des Auftraggebers

Für die unter 2. genannten Tätigkeiten zahlt der Auftraggeber für die Dauer der Laufzeit ein Honorar in Höhe von insgesamt netto 47.363,20 Euro (siebenundvierzichtausenddreihundertdreißig Euro und zwanzig Cent) laut eingereichtem Kostenplan (Anlage: Angebot von Juni 2020) zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die Vergütung wird entsprechend den bis dahin zu erbringenden Leistungen anteilig wie folgt als Teilzahlung fällig:

Bis	zum 30.11.2020	9472,64 Euro zzgl. jeweils gültiger MwSt.
	zum 30.04.2021	9472,64 Euro zzgl. jeweils gültiger MwSt.
	zum 30.11.2021	9472,64 Euro zzgl. jeweils gültiger MwSt.
	zum 30.04.2022	9472,64 Euro zzgl. jeweils gültiger MwSt.
	zum 30.11.2022	9472,64 Euro zzgl. jeweils gültiger MwSt.

Der Kostenplan aus dem Angebot von Juni 2020 wird zum Vertragsbestandteil. Leistungen, die über die im Angebot genannten Ressourcen hinausgehen, erfordern eine separate Anpassung der Ressourcen- und Kostenkalkulation.

5. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrags beginnt zum 01.08.2020 und endet zum 30.07.2022.

6. Nutzungsrechte

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das einfache Nutzungsrecht ein. Zur Mitteilung an die Presse, die Öffentlichkeit oder sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des Werks ist der Auftragnehmer frühestens zu dem Zeitpunkt befugt, indem er von seinen Nutzungsrechten Gebrauch machen kann. Eine Veröffentlichung von Projektergebnissen erfolgt nur nach Absprache mit dem Auftraggeber.

7. Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort für Streitigkeiten aus diesem Werkvertrag ist Mainz.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung der ihm übertragenen Leistungen.

10. Kündigung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus einem wichtigen Grund (z.B. Lieferungsverzug), den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht diesem nur eine anteilige Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Leistung zu, soweit diese Leistung für den Auftraggeber verwertbar ist. Die Rechte an den bis zum Zeitpunkt der Kündigung vorliegenden Arbeitsergebnissen (Nutzungsrecht) stehen dem Auftraggeber zu.

11. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen der Schriftform.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Peine, den

Mainz, den

Auftraggeber

Auftragnehmer (ism)